

**5. Satzung
zur Änderung der Bürgerplakettensatzung**

vom

Auf Grund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderung der Bürgerplakettensatzung**

§ 3 Absatz 3 der Bürgerplakettensatzung vom 8. November 2001 (Heidelberger Stadtblatt vom 21. November 2001), die zuletzt durch Satzung vom 1. März 2018 (Heidelberger Stadtblatt vom 14. März 2018) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Zahl der pro Jahr zu verleihenden Bürgerplaketten wird auf höchstens 28 begrenzt. Davon sind für die 15 Heidelberger Stadtteile 25 Bürgerplaketten vorgesehen; bei der Zuordnung wird der Stadtteil berücksichtigt, in dem das Engagement überwiegend ausgeübt wird. Maßgebend für die Verteilung sind die Einwohnerzahlen der Stadtteile zum 31.12.2020, die aus den folgenden „Größenklassen“ gebildet werden:

Größenklasse 1 (bis 10.000 Einwohner)	1 Bürgerplakette
Größenklasse 2 (10.001 bis 15.000 Einwohner)	2 Bürgerplaketten
Größenklasse 3 (ab 15.001 Einwohner)	3 Bürgerplaketten

Danach ergibt sich folgende Verteilung:

Altstadt	2
Bahnstadt	1
Bergheim	1
Boxberg	1
Emmertsgrund	1
Handschuhsheim	3
Kirchheim	3
Neuenheim	2
Pfaffengrund	1
Rohrbach	3
Schlierbach	1
Südstadt	1
Weststadt	2
Wieblingen	2
Ziegelhausen	1

Die restlichen 3 Bürgerplaketten sind für gesamtstädtische Vorschläge reserviert. Bei der Vergabe dieser Plaketten können auch Gruppen berücksichtigt werden."

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister